

Mitteilungen der Gesellschaft für Landeskunde und Denkmalpflege Oberösterreich (gegründet 1833)





- 03 Präsidentenbrief
- 04 Novellierung des Denkmalschutzgesetzes
- 08 Neuigkeiten zur Linzer Dreifaltigkeitssäule
- 12 Ausgrabungen beim Linzer Schloss
- 15 100 Jahre Mariendom
- 18 Welterbe Donaulimes
- 22 Aktionswoche Museumstag
- 23 Veranstaltung: Gotik im Attergau



12



23

KONTAKT UND ÖFFNUNGSZEITEN

Wir stehen Ihnen sehr gerne jeweils Montag und Mittwoch von 9.30 bis 13.30 Uhr in unserem neuen Vereinsbüro im Haus der Volkskultur zur Verfügung:
Haus der Volkskultur, Promenade 37, 4020 Linz, Zi. 9, Tel.: 0732 / 77 02 18, E-Mail: office@ooelandeskunde.at
Bitte beachten Sie, dass das Vereinsbüro vom 23. März bis 2. April 2024 (Osterferien), am 1. Mai 2024 (Staatsfeiertag) sowie am 20. Mai (Pfingstmontag) nicht besetzt ist.

IMPRESSUM | Herausgeber und Medieninhaber: Gesellschaft für Landeskunde und Denkmalpflege Oberösterreich / OÖ. Musealverein, gegründet 1833 (ZVR 781580397) | **Präsident:** Dominik Grundemann-Falkenberg | **Redaktion:** Mag. Paul Winkler | Dr.ⁱⁿ Christina Schmid | **Layout:** Martin Osen, martin@osen.at | **Druck:** BTS Druckkompetenz GmbH, Holthausstraße 2, 4209 Engerwitzdorf
Sekretariat: Promenade 37, Zi. 9, 4020 Linz | **Bürozeiten:** Montag und Mittwoch von 9:30 bis 13:30 Uhr | **Telefon:** 0732 / 77 02 18
E-Mail: office@ooelandeskunde.at & office@denkmalpflege.at | **Web:** www.gld.at, www.ooelandeskunde.at, www.denkmalpflege.at | **Bankverbindung:** Bankhaus Spängler, IBAN: AT86 1953 0005 0053 3452; BIC: SPAEAT2S | **Pro domo:** Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autor:innen. Die von den Verfasser:innen geäußerten Ansichten entsprechen ihrer persönlichen Meinung und stellen nicht notwendigerweise die Haltung der Gesellschaft für Landeskunde und Denkmalpflege Oberösterreich dar. Nachträgliche Berichtigungen vorbehalten. Wo aus Gründen besserer Lesbarkeit auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet wurde, gelten sämtliche Bezeichnungen selbstredend gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Zur Novellierung des
Denkmalschutzgesetzes
Änderung (59/SN-305/ME)

Alles neu, alles gut?

„Pünktlich zum heurigen 100-jährigen Bestehen des Denkmalschutzgesetzes hat das Kulturministerium nun eine Novelle desselben in Begutachtung geschickt“, berichtete der ORF am 16. November 2023 und ergänzte: „Die Neuerungen umfassen etwa die Berücksichtigung von Ökologierungsmaßnahmen bei Veränderungen an denkmalgeschützten Gebäuden, die Verankerung des UNESCO-Welterbes und eine stärkere Erhaltungspflicht für Eigentümer von Denkmalen, teilte Grünen-Kunst- und Kulturstaatssekretärin Andrea Mayer mit.“

Selbstverständlich ließ es sich auch unsere Gesellschaft nicht nehmen, zur anstehenden Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Fristgerecht hat die GLD im Dezember 2023 folgende Stellungnahme zum Ministerialentwurf eingebracht:

Stellungnahme der Gesellschaft für Landeskunde und Denkmalpflege Oberösterreich (GLD) zur Novelle des Denkmalschutzgesetzes

Linz, im Dezember 2023

1. Stellungnahme zum Bereich der Baudenkmalpflege

Im Umfeld des Denkmalschutzes ist die Gesetzgebung aufgrund divergierender Interessen von Eigentümern, NGOs, Ämtern, Unternehmen etc., diffizil und heikel. Mit einer Vorgeschichte von mehreren Jahren Arbeit, liegt nun ein vorverhandelter Ministerialentwurf zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes vor. Zwar könnte der Gesetzes- bzw. Novellenentwurf aus Sicht der Denkmalpflege stets noch höher gesteckten Zielen dienlich sein, doch handelt es sich um eine maßgebliche Verbesserung der bisherigen Rechtslage. Einige Punkte erweisen sich im Hinblick auf einen umfassenden Denkmalschutz jedoch als problematisch und erscheinen noch nicht hinreichend gelöst:

a) Fehlender Umgebungsschutz

Österreich vermisst die gesetzliche Verankerung eines tragfähigen Umgebungsschutzes. Auch das neue Gesetz beschränkt sich lediglich auf von Menschenhand geschaffene Objekte. Der Schutz ihrer Umgebung verliert sich in Instanzen und Zuständigkeiten des Föderalismus. Dort, wo Landeskompetenzen beginnen, greift das Denkmalgesetz nicht mehr. Das bedeutet, dass der Denkmalschutz an der Hausmauer respektive der Grundgrenze des denkmalgeschützten Gebäudes endet und daran anschließend – so unpassend es im Rahmen eines harmonischen Ortsbildes auch sein mag – ein modernes Hochhaus errichtet werden kann, weil ein Umgebungsschutz, der Länderkompetenzen rechtlich vorgezogen ist, eben nicht existiert.

b) Steuerlicher Lastenausgleich für Denkmaleigentümer

Ebenso wenig wurde ein Lastenausgleich für Denkmal-Eigentümer realisiert, welcher das im Grundbuch festgeschriebene Öffentliche Interesse am jeweiligen Objekt durch Steuervorteile ausgleichen könnte. Möglich wäre es, derartige Fehlstände in einem neuen Sonderausgabengesetz noch zu beheben. Mit einem vernünftigen Lastenausgleich könnten viele Probleme im Bereich der Denkmalpflege beseitigt werden.

c) Beibehaltung der Liebhabereiverordnung

Eine ungeklärte Problemstellung bleibt die sog. Liebhabereiverordnung. Die daraus resultierende Gefahr für Denkmaleigentümer, dass dort, wo durch finanzielle Eigenleistung sowie Fördermittel, Denkmale in einen optisch ästhetischen Zustand versetzt werden, die Liebhabereivermutung geltend gemacht wird und die Arbeiten am Denkmal als Privatvergnügen kategorisiert werden könnten, ist besonderer Hemmschuh. Kommt die Verordnung zur Anwendung, muss der Eigentümer rückwirkend alle steuerlich geltend gemachten Vorteile sowie Fördermittel zurückzahlen. Zwar kommt es äußerst selten zur Exekution dieser Verordnung, doch allein ihre bloße Existenz führt aufgrund einer unberechenbaren Folgenabschätzung vielerorts zur Entscheidung, nicht ein Denkmal zu sanieren und zu revitalisieren, sondern – weil in wirtschaftlicher Hinsicht einfacher zu kalkulieren – einen Neubau auf die grüne Wiese zu stellen und fruchtbaren Boden zu versiegeln.

Als durchwegs positiv sind im Rahmen der Novelle folgende Neuerungen anzumerken:

d) Kürzung und Vereinfachung des Denkmalschutzgesetzes

Als gewinnbringend ist anzumerken, dass das Denkmalschutzgesetz, das

durch mannigfaltige Novellierungen in der Vergangenheit stets ergänzt und zunehmend unhandlich wurde, mit der aktuellen Novellierung entrümpelt und gekürzt, seine Anwendung und Auslegung dadurch immens erleichtert werden wird.

e) Verordnungsermächtigung zum Schutz bedrohter Kulturgüter

Über eine neugestaltete Verordnungsermächtigung sollen in Zukunft auch größere bauliche Einheiten rasch per Verordnung unter Schutz gestellt und damit bei drohender Gefahr gerettet werden können. Erwachsen aus den Verfehlungen und Fehleingriffen der letzten Jahrzehnte, bedeutet diese Ermächtigung – ihren proaktiven Einsatz vorausgesetzt – einen maßgeblichen Fortschritt für den Schutz historischer Orts- und Marktzentren.

f) Ausnahmeregelung von der Anwendung moderner Baunormen

Von zentraler Bedeutung ist die geplante Einführung eines Ausnahmetatbestands gemäß § 4a, der Denkmäler von modernen Baunormen, die bisher auch für alle Altbauten galten, ausnimmt. Vorgesehen ist nunmehr, dass am betreffenden Objekt durch Beschilderung darauf hingewiesen werden kann, dass es sich um ein Denkmal handelt, womit einhergeht, dass dasselbe nicht in allen Fällen moderne Baunormen erfüllt, weil es diese eben auch nicht länger erfüllen muss. Dies leistet bisherigen, teils als schikanös empfundenen Bestimmungen Abhilfe und bedeutet einen Meilenstein von noch ungeahnter Tragweite.

g) Ermöglichung des Einsatzes erneuerbarer Energien beim Denkmal

Der Gesetzesentwurf nimmt – unter Bedachtnahme auf die Denkmaleigenschaft der betreffenden Objekte – auch zur Nutzung erneuerbarer Energien Stellung und ermöglicht etwa die Anbringung von PV-Anlagen in jenen Fällen, in denen dies

aus ästhetischen Gesichtspunkten möglich ist.

h) Verschärfung der Erhaltungspflicht

Was auf den ersten Blick als Eigentümer-Belastung wahrgenommen werden wird, stellt sich bei genauerer Betrachtung als Meilenstein für den Denkmalschutz dar: die neu geregelte Erhaltungspflicht. Blieb dieselbe bisher zahnlos, wird sie nun so ausgestaltet, dass sie – bei nachvollziehbaren Einschränkungen – zum voraussetzenden Baustein wird, um endlich jene internationalen Verträge ratifizieren zu können, welche man in der Vergangenheit voreilig eingegangen ist. Diese Verschärfung ist unumgänglicher Schritt, um jene Kulturation darzustellen, die Österreich verkörpern möchte.

Die GLD hält den vorliegenden Entwurf für den Bereich der Baudenkmalpflege trotz erwähnter Fehl- bzw. Kritikpunkte – und sofern der Novelle nicht noch durch politische Einflussnahme ihre Schlagkraft genommen wird – für einen Fortschritt. Präzise gewählte Formulierungen bedeuten eine Situationsverbesserung für die heimische Denkmallandschaft. Wenngleich nur einen kleineren, so setzt der Entwurf auch im Sinne des Nachhaltigkeitsgedankens Akzente und versucht der Unsitte beizukommen, dass Gebäude um Gebäude von Leerstand bedroht, als unnütz bewertet und letztlich abgerissen wird. Dies vor dem mittlerweile anerkannten Gemeinplatz, dass die volkswirtschaftlichen Kosten eines Neubaus um ein Vielfaches höher sind, als nachhaltige Altbauten zu schützen, zu sanieren und zu revitalisieren, damit den Bodenverbrauch zu stoppen und die Umwelt zu schonen. Die Wirksamkeit obliegt dabei einer objektiven Prüfung und Abwägung zwischen Neubau- und Denkmalpflegeprojekten durch die entsprechenden Instanzen, die durch das

BDA und das Denkmalschutzgesetz in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt werden. Letztlich gilt auch für diese Gesetzesänderung: nach der Novelle ist vor der Novelle. Wenngleich es also weiterer Verbesserungen bedürfen wird, ist das Veränderungsvorhaben im Bereich der Baudenkmalpflege ein Schritt in die richtige Richtung und wird von der GLD begrüßt. Ebenso begrüßt wird das Nähertreten des BDAs zum aktiven Servicegedanken. Herauszuheben ist in dieser Hinsicht das mittlerweile abgetretene Team rund um die ehem. OÖ. Landeskonservatorin Mag.^a Petra Weiss, die sich insbesondere gemeinsam mit ihren regionalen Sachbearbeiterinnen Mag.^a Dr.ⁱⁿ Imma Walderdorff und DIⁱⁿ Lisa Teigl, BSc BA MA in positiver Weise dem Servicegedanken verschrieben hat, wofür sich die GLD ausdrücklich bedankt.

2. Stellungnahme zum Bereich der Bodendenkmalpflege

Im Hinblick auf die Bodendenkmalpflege (Maßnahmen zum Schutz archäologischen Erbes) werden einige Abschnitte der Novelle als bedenklich eingestuft und bedürfen aus unserer Sicht einer Modifizierung:

Ad § 8 (2) Mit der Streichung der ersatzweisen Meldemöglichkeit an ein öffentliches Museum, das einer Gebietskörperschaft gehört, werden der Öffentlichkeit wichtige und etablierte Ansprechpartner genommen. Damit besteht die Gefahr, dass die Zahl der Fundmeldungen zurückgeht. Die öffentlichen Museen und dabei insbesondere die Bundes- und Landesmuseen sind neben dem BDA die am besten geeigneten Fundmeldestellen und gehören wie bisher im Gesetz entsprechend verankert.

Ad § 9 (3) Der Absatz, dass Fundgegenstände über Verlangen bis zu zwei Jahre dem Bundesdenkmalamt zur wissenschaftlichen Auswertung

und Dokumentation zur Verfügung zu stellen sind, ist zu pauschal formuliert und könnte als Versuch der Monopolisierung von Wissenschaft und Forschung interpretiert werden. Einerseits wäre eine Präzisierung wünschenswert, dass damit der Zugriff auf Fundgegenstände erreicht werden soll, die sich nicht im Eigentum einer öffentlichen Institution befinden, und damit die Gefahr besteht, dass diese für die Wissenschaft verloren gehen. Andererseits wäre wichtig, dass auch Museen, die einer Gebietskörperschaft angehören, Zugriff auf solche Funde bekommen.

Ad § 10 (2-3) Diese Absätze beziehen sich wieder ausnahmslos auf das Bundesdenkmalamt. Das bisherige „Ablöserecht der Gebietskörperschaft an archäologischen Funden“ durch Organe von Gebietskörperschaften einschließlich deren Museen, Sammlungen oder sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen, ist in jedem Fall als Möglichkeit beizubehalten.

Ad § 11 (1) Eine Bewilligungspflicht von nichtinvasiven Forschungen wie sie „systematische Messungen, systematische bildliche oder planliche Aufnahmen oder andere Methoden (Prospektionen)“ in der Regel darstellen, ist nicht im Sinne eines funktionierenden Denkmalschutzes und könnte als willkürliche Reglementierung von Wissenschaft und Forschung interpretiert werden. Die Denkmalkennntnis ist die Voraussetzung für einen funktionierenden Denkmalschutz. Dementsprechend sollten zerstörungsfreie Forschungen keinesfalls erschwert und reglementiert werden. Eine Anzeige- und Berichtspflicht derartiger Forschungen wäre absolut ausreichend.

Dominik Grundemann-Falkenberg
GLD-Vereinspräsident
in Vertretung des Vorstandes

Dass die geplante Gesetzesänderung nicht überall auf Gegenliebe stößt, ließ sich bereits kurze Zeit später dem ORF-Beitrag vom 28. Dezember 2023 „Denkmalschutz – Neues Gesetz erhitzt Gemüter“ entnehmen, der festhält, dass der Ministerialentwurf bereits in der Begutachtungsphase zu bröckeln begann.

Bisherigen Schlusspunkt in der Sache stellt eine Beantwortung der Stellungnahmen durch die Abg.z.NR Mag. Eva Blimlinger (Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Medien, Öffentlicher Dienst, Gedenkpolitik) dar, welche die GLD bereits am 24. Jänner 2024 erreicht hat:

Herzlichen Dank für Ihre zahlreichen Stellungnahmen zum Denkmalschutzgesetz, die sich hier vor allem auf das Thema Archäologie beziehen. Als Parlamentarier:innen ist es uns – meinem Kollegen Laurenz Pöttinger, Kunst- und Kultursprecher der ÖVP und mir als Kunst- und Kultursprecherin der Grünen ein zentrales Anliegen den Dialog zu suchen. Ganz grundsätzlich dürfen wir festhalten, dass die Bewahrung des archäologischen Erbes seit jeher eine wesentliche Aufgabe des Denkmalschutzgesetzes ist und das selbstverständlich auch im Zuge der Novelle in Zukunft sein wird. Da wir aber den Eindruck haben, dass hier einige Missverständnisse vorliegen, dürfen wir mit diesem Schreiben an Sie herantreten in der Hoffnung einiges aufzuklären.

Die vorgeschlagene Novelle enthält wie in anderen Abschnitten auch, im Abschnitt zur Archäologie sprachliche und verfahrensrechtliche Straffungen. So werden unterschiedliche Fristen und Meldepflichten vereinfacht, aber auch die Bedeutung der dauernden Verwahrung archäologischer Funde betont.

1. Zur neuen Textierung

Schon bisher sah das Denkmalschutz-

gesetz eine Bewilligung für alle Nachforschungen nach Bodendenkmal vor, auch wenn sie ohne Veränderung der Erdoberfläche erfolgten:

Geltende Fassung:

§ 11. (1) Die Nachforschung durch Veränderung der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter Wasser (Grabung) und sonstige Nachforschungen an Ort

„Die Denkmalerkenntnis ist Voraussetzung für einen funktionierenden Denkmalschutz. Zerstörungsfreie Forschungen sollten keinesfalls erschwert und reglementiert werden.“



und Stelle zum Zwecke der Entdeckung und Untersuchung beweglicher und unbeweglicher Denkmale unter der Erd- bzw. Wasseroberfläche dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden [...].

Durch die Novelle soll nicht mehr unbestimmt von „sonstigen Nachforschungen“ gesprochen werden, sondern es wird auf bestimmte systematische Nachforschungen („Prospektionen“) eingeschränkt:

Neue Fassung:

§ 11. (1) Die Nachforschung nach archäologischen Denkmälern an Ort und Stelle, sei es durch Veränderungen der Erdoberfläche bzw. des Grundes unter

Wasser (Grabungen), sei es durch Verwendung von Metallsuchgeräten oder sei es durch systematische Messungen, systematische bildliche oder planliche Aufnahmen oder andere Methoden (Prospektionen), ist ohne Bewilligung des Bundesdenkmalamtes verboten.

2. Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken (Wissenschaftsfreiheit)

Zu der aus dem Jahr 1990 stammenden Bestimmung besteht einige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichtshofes. Bedenken, dass die Bestimmung gegen das Grundrecht auf Freiheit der Wis-

„Fristen und Meldepflichten werden vereinfacht, die Bedeutung der dauernden Verwahrung archäologischer Denkmale betont.“



senschaft sind bislang nicht aufgekommen (z.B. BVwG 04.10.2019, W176 2132430-1) und der Verfassungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 14. Juni 2022, ZI. E 249/2022-5, unter Hinweis auf seine einschlägige Judikatur die Behandlung einer auf das Grundrecht der Freiheit Wissenschaft gerichteten Beschwerde abgelehnt. Die (nicht weiter begründeten) Bedenken des Verfassungsdienstes in seiner Stellungnahme sind daher nicht nachvollziehbar.

Vielleicht hier noch der Hinweis:

Geltende Fassung:

§ 9 (4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 30 Abs. 1 sind Finder, Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte oder unmittelbare Besitzer des Fundgrundstückes verpflichtet, die auf diesem aufgefundenen beweglichen Gegenstände über Verlangen des Bundesdenkmalamtes – befristet auf längstens zwei Jahre – diesem zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Neue Fassung:

§ 9 (3) Die Fundgegenstände sind dem Bundesdenkmalamt über Verlangen bis zu zwei Jahre zur wissenschaftlichen Auswertung und Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

Dies wird in einigen Stellungnahmen als Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit behauptet. Bis dato war es verpflichtend, dass die Funde dem BDA zur Verfügung gestellt werden mussten. Jetzt in der vorgelegten Fassung, geschieht dies nur mehr auf Verlangen, ist also eine wesentliche Verbesserung.

3. Zur Vollzugspraxis

Das Bundesdenkmalamt erteilt pro Jahr mehr als 700 Bewilligungen nach § 11 Abs. 1 DMSG, ein großer Teil davon betrifft Nachforschungen im Zusammenhang mit Verfahren nach dem UVP-Gesetz, andere größere Bauvorhaben, weiters universitäre Forschungsvorhaben sowie Forschungsvorhaben kleinerer, meist regional aktiver Vereine („Citizen Science“). Zu den bewilligten Nachforschungen sind Berichte an das Bundesdenkmalamt zu legen, die in den Fundberichten (zum Teil gedruckt, zum Teil digital) veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Nachforschungen werden weiters in die Funddatenbank des Bundesdenkmalamtes eingetragen und für die GIS-Anwendungen der Länder (Raumordnung) aufbereitet.

Das Bundesdenkmalamt sorgt daher dafür, dass die Informationen zum archäologischen Erbe nicht nur öffentlich zur Verfügung stehen, sondern dass

die Informationen über die Fundstellen (derzeit mehr als bekannte 100.000 Fundstellen in Österreich) an die Flächenwidmungsbehörden der Länder gelangen und in den GIS-Anwendungen berücksichtigt werden.

4. Europarats-Übereinkommen von La Valetta

Im Übrigen sind die Bestimmungen im Einklang mit dem Europarats-Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, BGBl. III 22/2015. So bestimmt etwa Artikel 3, dass die Vertragsstaaten im Rahmen ihrer Rechtsordnung verpflichtet sind,

i. Verfahren zur Genehmigung und Überwachung von Ausgrabungen und sonstigen archäologischen Tätigkeiten vorzusehen

ii. sicherzustellen, daß Ausgrabungen nur von fachlich geeigneten, besonders ermächtigten Personen durchgeführt werden;

iii. den Einsatz von Metalldetektoren und anderen Suchgeräten oder von Verfahren für archäologische Forschungsarbeiten von einer vorherigen Sondergenehmigung abhängig zu machen.

Ich hoffe wir konnten zur Klärung beitragen und stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Ich verbleibe auch im Namen von Laurenz Pöttinger mit besten Grüßen

Eva Blimlinger

Nachtrag: Die Änderung des Denkmalschutzgesetzes wurde vom Nationalrat am 20. März 2024 beschlossen. Das Gesetz tritt mit 1. September 2024 in Kraft. Die zahlreichen Kritikpunkte, die in vielen der insgesamt 118 Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht worden sind, hat man im Großen und Ganzen ignoriert.

”

Viele kleine Leute an vielen kleinen Orten, die viele kleine Schritte tun, können das Gesicht der Welt verändern.“

Stefan Zweig

Österreichische Post AG
PZ 22Z043105 P
Gesellschaft für Landeskunde und Denkmalpflege Oberösterreich
Promenade 37/Zimmer 9, 4020 Linz

*28.11.1881 Wien,
+22.02.1942 Petrópolis, Rio de Janeiro, Brasilien,
Österreichisch-britischer Schriftsteller,
Übersetzer und Pazifist


neubauer
reisen

Neubauer Reisen GmbH
Reichenauerstraße 39 • A-4203 Altenberg/Linz
Telefon 07230 7221 • Fax DW30 • www.neubauer.at



www.neubauer.at

